

“Förderung erneuerbarer Energieträger”

Richtlinien des Gemeinderates der Marktgemeinde Pfaffstätten vom 20. März 2017.

I.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pfaffstätten erkennt die gefährlichen Auswirkungen der ständig steigenden Anreicherung der Erdatmosphäre mit Kohlendioxid und anderen schädlichen Gasen als Folge der Verbrennung der fossilen Energieträger Kohle, Erdöl und Erdgas und der dadurch verursachten Erwärmung und Veränderung des Erdklimas (Treibhauseffekt).

Als Mitglied des Klimabündnisses ist es das Bestreben der Marktgemeinde Pfaffstätten, durch Beratung und Förderung die Weichenstellung und einen Ansporn zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Ersetzung fossiler Energieträger durch erneuerbare zu setzen.

II.

Die Marktgemeinde Pfaffstätten ermöglicht in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich eine kostenlose Beratung durch einen amtlichen Energieberater. Diese Beratung umfasst u.a. Erstinformationen über Dämmungsoffensiven, Heizlastberechnungen, Möglichkeiten alternativer und effizienter Anlagen für Warmwasser und Raumbeheizung oder Informationen über Förderungen. Der Energieberater steht auch kostenlos für konkrete Prüfungen vor Ort zur Verfügung.

III.

Die Marktgemeinde Pfaffstätten gewährt bei Neubauten zusätzlich zu einer fallweise erfolgten Landesförderung einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Errichtungs- bzw. Anschlusskosten für:

1. Sonnenkollektoren in der Höhe von	175 €
2. Biomasseheizungen in der Höhe von	300 €
3. Wärmepumpen in der Höhe von	300 €
4. Fernwärmeanschluss	150 €
5. Wärmepumpen/Warmwasseraufbereitung	50 €

Im Falle der - sinnvollen – Kombination von Biomasseheizungen oder Wärmepumpen mit Sonnenkollektoren können in Summe beide Förderungsbeträge in Anspruch genommen werden.

IV.

Als Ansporn für die Umstellung auf alternative Energieträger gewährt die Marktgemeinde Pfaffstätten zusätzlich zu einer fallweise erfolgten Landesförderung einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Errichtungs- bzw. Anschlusskosten für:

1. Sonnenkollektoren in der Höhe von	525 €
2. Biomasseheizungen in der Höhe von	900 €
3. Wärmepumpen in der Höhe von	900 €
4. Fernwärmeanschluss	450 €
5. Wärmepumpen/Warmwasseraufbereitung	50 €

Im Falle der - sinnvollen – Kombination von Biomasseheizungen oder Wärmepumpen mit Sonnenkollektoren können in Summe beide Förderungsbeträge in Anspruch genommen werden. Für die Inanspruchnahme dieser Förderungen ist für 2. und 3. die vorherige Beratung durch den unter II. angeführten Energieberater verpflichtend.

V.

Unter Biomasseheizungen gem. III., 2., und IV. 2.. sind zu verstehen: Zentralheizungskessel zur Verbrennung von Pellets (zylindrisch gepresstes Sägemehl), Scheitholz oder Hackschnitzeln sowie Zentralheizungsherde und Kachelöfen zur Verbrennung von Scheitholz in Verbindung mit einem Pufferspeicher.

VI.

Voraussetzung für die Förderung der unter III., 2., 3. u. 4., und IV., 2., 3. u. 4. genannten Heizungsanlagen ist, dass keine zusätzliche Kohle-, Öl- oder Gasheizung installiert wurde oder wird. Bei Umbauten können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gewährt werden.

VII.

Der Einbau der Anlagen (ausgenommen Fernwärmeanschluss) ist durch Bauanzeige bzw. Baubewilligung sowie ordnungsgemäßen Nachweis der Erzeuger- bzw. Installationsfirma nachzuweisen. Der Fernwärmeanschluss ist durch die Kopie des Liefervertrages nachzuweisen.

VIII.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Die Ausbezahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

IX.

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. Jänner 2017 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2019 befristet. Diese Richtlinien ersetzen die bisher gültigen.